Satzung der Gemeinde Zislow über den Bebauungsplan Nr. 5 für das Gebiet "Am Leimkamp - Ostufer Plauer See"

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 23.05.2000. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Amtsblatt für den Landkreis Rostock Ausgabe 10/2000 vom 24.06.2000 erfolgt.

Zislow, 18.03.2001
Siegelabdruck Der Bürgermeister

2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß Paragr. 17 Abs. 3 LPlG M-V beteiligt worden.

Zislow, 18.03.2001
Siegelabdruck Der Bürgermeister

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach Paragr. 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 21.05.1998 durchgeführt worden. / Auf Beschluß der Gemeindevertretung vom ..... ist nach Paragr. 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.

Zislow, 18.03.2001
Siegelabdruck Der Bürgermeister

4. Von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 18.02.00 / 31.05.00 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Zislow, 18.03.2001
Siegelabdruck Der Bürgermeister

5. Die Gemeindevertretung hat am 05.09.2000 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Zislow, 18.03.2001
Siegelabdruck Der Bürgermeister

6. Die Entwürfe des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom 25.09.2000 bis zum 25.10.2000 während folgender Zeiten Mo.,Di.,Do. 08.00-12.00 Uhr, Mo.,Di.,Do. 13.00-16.00 Uhr, Fr. 08.00-12.00 Uhr nach Paragr. 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 18.09.2000 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Zislow, 18.03.2001
Siegelabdruck Der Bürgermeister

7. Der katastermäßige Bestand an Flurstücken am 2001 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Die lagerichtige Darstellung der Grenzpunkte wurde nur grob geprüft. Die vollständige und lagerichtige Darstellung des Gebäudebestandes konnte nicht überprüft werden.
Aus den katastermäßigen Unterlagen nicht abgeleitet werden.

Stralsund, 28.02.2001
Siegelabdruck Vermessser / Leiter des Katasteramtes

8. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 05.09.00 / 09.11.00 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Zislow, 18.03.2001
Siegelabdruck Der Bürgermeister

9. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Offe 6) geändert worden.
Daher haben die Entwürfe des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung in der Zeit vom ..... bis zum ..... während folgender Zeiten ..... erneut öffentlich ausgelegen. (Dabei ist bestimmt worden, daß Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können). Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am ..... ortsüblich bekanntgemacht worden.
oder
Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach Paragr. 3 Abs. 3 BauGB i.V.m. Paragr. 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.

Zislow, ...
Siegelabdruck Der Bürgermeister

10. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 22.02.2001 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 22.02.2001 gebilligt.

Zislow, 18.03.2001
Siegelabdruck Der Bürgermeister

11. Die Genehmigung dieser Beleegungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 4.5.2001 Az: VII/230-541.04-56.075 (5) - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

Zislow, 18.03.2001
Siegelabdruck Der Bürgermeister

12. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsänderten Beschluß der Gemeindevertretung vom 04.04.02 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Daß wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 08.02.2001 Az: VII/230-541.04-56.075 (5) bestätigt.

Zislow, 18.03.2001
Siegelabdruck Der Bürgermeister

13. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Zislow, 18.03.2001
Siegelabdruck Der Bürgermeister

14. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, und über den Inhalt Auskunft zu erteilen ist, sind am 01.07.2001 durch Amtsblatt für den Landkreis Rostock Ausgabe 6/2001 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Genehmigung des Bebauungsplanes durch die höhere Verwaltungsbehörde und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (Paragr. 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB) sowie Paragr. 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vom 18.Februar 1994 (GS-M-V Gl. 2030-2 vom 22. Februar 1994) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (Paragraphen 44; 246a Abs. 1 Satz 1 nr. 9 BauGB) hingewiesen worden.
Die Satzung ist am 01.03.2001 in Kraft getreten.

Zislow, 18.03.2001
Siegelabdruck Der Bürgermeister

TEIL A - PLANZEICHNUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18.Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

Aufgrund des Paragraphen 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141 bzw. I S. 1616), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Anpassung des Baugesetzbuches an das Europarechtsgesetz und der zusätzlichen Genehmigungsbedürftige Satzung über den Bebauungsplan Nr. 5 für das Gebiet "Am Leimkamp - Ostufer Plauer See", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Zislow, 05.02.2001
Der Bürgermeister

N

Maßstab 1 : 500

0 5 10 15 20 30 40 50 m

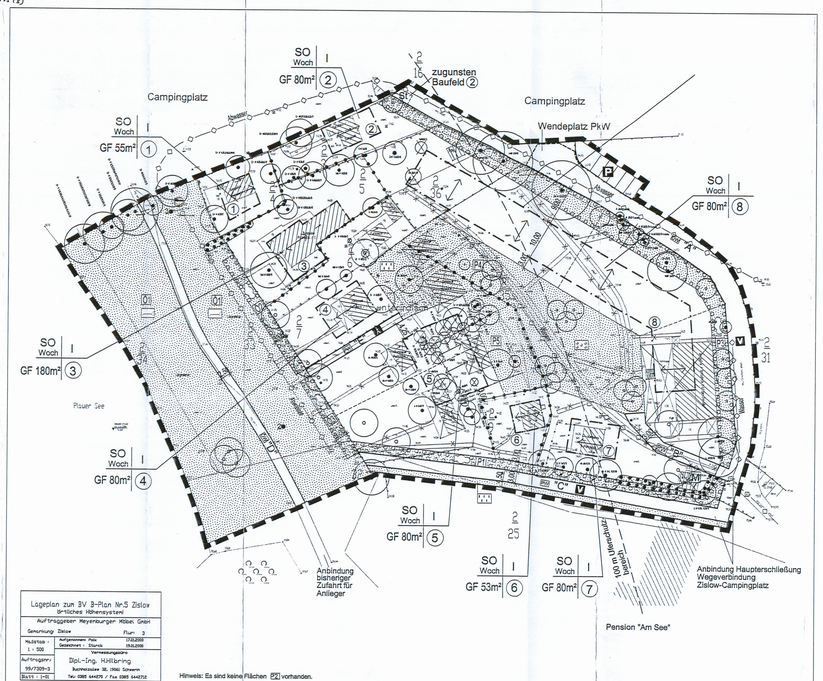

Lageplan zum BV B-Plan Nr.5 Zislow	
Amtliches Höhensystem	
Auftraggeber Meyenburger Ribian GmbH	
Gemarkung Zislow	Flur 3
Maßstab: 1 : 500	Aufgemessen Feld: 15.02.2000 Gezeichnet: Eberle 19.02.2000
Auftragsnr.: 99/7205-3	Vermessungsbüro Dipl.-Ing. Hildebrand öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Buschwiesen 30, 19061 Schwerin
Blatt: 1 - 1B	Tel: 0385 644275 / Fax 0385 644202

Hinweis: Es sind keine Flächen P2 vorhanden.

PLANZEICHENERKLÄRUNG FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(Paragr. 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB Paragr. 1-11 BauNVO)

SO Wochenend — Sondergebiete, die der Erholung dienen (Paragr. 10 BauNVO) Wochenendhausgebiet

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(Paragr. 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, Paragr. 16 BauNVO)

I — Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
(Paragr. 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, Paragr. 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze

Firstrichtung

VERKEHRSFLÄCHEN
(Paragr. 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenbegrenzungslinie, auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung:

P — Öffentliche Parkfläche

F — Fußgängerbereich

V — Verkehrsberuhigter Bereich

GRÜNFLÄCHE
(Paragr. 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Grünflächen

P1 — Private Grünfläche

Ö2 — Öffentliche Grünfläche

Zweckbestimmung:

Liegewiese

Obstwiese

Rasenfläche

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT
FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND
(Paragr. 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
(Paragr. 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Anpflanzen

Bäume

Erhaltung

Bäume

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(Paragr. 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Anpflanzen

Bäume

Sträucher

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
(Paragr. 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Erhaltung

Bäume

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts
(Paragr. 9 Abs. 6 BauGB)

SONSTIGE PLANZEICHEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes
(Paragr. 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzungen unterschiedlicher Nutzung, z. B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
(z.B. Paragr. 1 Abs. 4, Paragr. 16 Abs. 5 BauGB)

Umgrenzungen von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen
(Paragr. 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

Zweckbestimmung:

St — Stellplätze

SO Woch I GF 80m² ① — Gebietsfestsetzung, Geschossigkeit, Baufelder, Grundflächen

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

vorhandene Flurstücksgrenze

geplante Grundstücksgrenze

2/33 — Flurstücksnummer

vorhandene Betonflächen

zu entfernende Betonflächen

vorhandene sonstige Gebäude

Rückbau

Überdachungen

3.00 — Bemaßung in m

künftig fortfallende Bäume

M — Aufstellfläche für Mülltonnen

1 — Numerierung der Baufelder

PW — Privatweg

ÖW — öffentlicher Weg

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN
(Paragr. 9 Abs. 6 BauGB)

100 m Gewässerschutzstreifen

Leitungsbestand

Abwasserpumpstation

örtlicher Höhenfestpunkt

2 — Erhalt von Lagefestpunkten

TEXT - TEIL - B

1. Baurechtliche Festsetzungen

1.1 Das Wochenendhausgebiet Zislow dient gemäß § 10 Abs. 1 BauNVO zu Zwecken der Erholung ausschließlich dem Freizeitwohnen in Wochenendhäusern.

1.2 Zulässig sind Wochenendhäuser.

1.3 Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauNVO sind Wochenendhäuser als Einzelhäuser zulässig. Im Baufeld ② sind ausnahmsweise Hausgruppen zugelassen.

1.4 Gemäß § 16 Abs. 3 BauNVO wird die zulässige Grundfläche pro Wochenendhaus der besonderen Eigenart des Gebietes und unter Beachtung des vorhandenen Baumbestandes mit maximal 60 m² bestimmt, zuzüglich einer Terrasse oder eines Wintergartens bis zu 20 m². Davon ausgenommen sind die Baufelder ① ③ und ⑥. Hier gelten aufgrund der maßgebenden Grundstücksfläche und des Bestandes für die zulässige Grundfläche folgende Höchstgrenzen:
Baufeld ① - 55 m² (einschließlich Terrasse)
Baufeld ③ - 180 m² (einschließlich Terrasse/Garage)
Baufeld ⑥ - 53 m² (einschließlich Terrasse)

1.5 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11BauGB dient der öffentliche Weg "A" der Erschließung der Baufelder ② ③ und ⑧.

1.6 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB sind die in der Planzeichnung festgesetzten privaten Wege "B" und "C" mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht festgesetzt. Das Fahr- und Gehrecht umfasst die Befugnis der Wochenendhausbesitzer zum Erreichen ihrer Grundstücke. Der private Weg "B" ist nur für die Müllfahrzeuge sowie die Feuerwehr nutzbar. Der Weg "C" dient der Erschließung der Baufelder ⑥, ⑦ und ⑧. Das Leitungsrecht wird auf beiden genannten Wegen den Versorgungsunternehmen für die Medien Wasser, Abwasser und Elektroenergie eingeräumt.

1.7 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB sind für die Wege "D" und "E", Geh- Fahr und Leitungsrecht festgesetzt. Der über das Flurstück 2/33 führende unbefestigte Rad- und Gehweg "D" dient der Allgemeinheit. Die bestehenden Zufahrtsrechte für die Flurstücke 2/4, 2/6 und 2/7 bleiben über "D" erhalten.
Der private Weg "E" dient in einer Breite von 2,0 m als Fußweg den Anliegern zum Erreichen der Liegewiese.

1.8 Gemäß § 12Abs. 6 BauNVO sind Garagen und überdachte Stellplätze unzulässig, bereits bestehende Anlagen haben Bestandsschutz.

1.9 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB i.V.m. den Festsetzungen 1.5, 1.6 und 1.7 sind pro Wochenendhausgrundstück jeweils eine Zufahrt in der Breite von 3,5 m innerhalb der privaten Grünflächen P2 und P3 der öffentlichen Grünfläche Ö1, Ö2 und Ö3 unter Beachtung des Baumbestandes zulässig. Die Zufahrten sind undefestigt / nur in der Grünfläche P3 teilversiegelt auszuführen.

1.10 Gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO werden Nebenanlagen für die Ver- und Entsorgung des Gebietes ausnahmsweise zugelassen. Anlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO werden ausgeschlossen.

1.11 Gemäß § 18 Abs. 1 BauNVO wird zur Bestimmung der Höhenlage der Wochenendhäuser die Firsthöhe mit maximal 6,50 m und die Oberkante fertiger Erdgeschossfußböden mit höchstens 0,30 m über dem örtlichen Höhenfestpunkt im Baufeld ① festgesetzt.

2. Gestalterische Festsetzungen
gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 (1) LBauO M-V

2.1 Die Dächer der Wochenendhäuser sind als symmetrische Satteldächer - auch mit Krüppelwalm - mit einer Dachneigung von 38 - 45 Grad in den Farben rot bis rotbraun herzustellen. Spiegelnde oder reflektierende Materialien sind nicht zu verwenden. Dachaufbauten sind als Gauben zulässig.

2.2 Die Oberflächen der Fassaden sind als Ziegelsichtmauerwerk oder helle Putzflächen bzw. in Holz auszuführen. Nicht zulässig sind grelle, stark kontrastierende und rein weiße sowie reflektierende Farben.

2.3 Auf den Grundstücken sind Stellplätze bis 20 m² als Schotterrasen oder wassergebundene Decken (Pflastergrand) zulässig. Ausgenommen ist hiervon Baufeld ①.

2.4 Verstöße gegen diese Festsetzungen gelten als Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 84 LBauO M-V.

3. Grünordnerische Maßnahmen

3.1 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB sind die öffentlichen Grünflächen Ö2 und Ö3 entsprechend Pflanzliste als einreihige freiwachsende Hecke (Pflanzabstand 1,0 m) mit Laubgehölzen mit 70 % Deckung unter Berücksichtigung der Grundstückszufahrten zu bepflanzen und auf Dauer zu erhalten. In die Grünfläche Ö2 sind die Eibe und der Säulenwacholder als Bestandsgehölze zu integrieren, die Kriechwacholder zu ersetzen.

3.2 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB sind für die Rodung der entsprechend im Plan gekennzeichneten Bäume 7 Stk einheimische Laubgehölze entsprechend Pflanzliste laut Pflanzfestsetzung zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten.

3.3 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB ist die private Grünfläche P3 entsprechend Pflanzliste als zweireihige freiwachsende Laubgehölzhecke (Reihenabstand 1,5 m, Pflanzabstand 1,0 m) unter Berücksichtigung der Grundstückszufahrten zu bepflanzen und auf Dauer zu erhalten.
Die Bestandsbäume sind in die Grünfläche zu integrieren. Die Altweiden sind zurückzuschneiden und als Kopfweiden auf Dauer zu erhalten.
Zusätzlich sind 6 Stk Kortbweide in der Qualität verpflanzter Strauch Höhe 150 - 200 cm entsprechend Pflanzfestsetzung zu pflanzen und als Kopfweide zu entwickeln und auf Dauer zu erhalten.

3.4 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB ist die private Grünfläche P2 als Obstwiese mit Rasenfläche in extensiver Pflegeintensität zu entwickeln. Es sind 4 Gruppen je 3 Stk Hochstmoost (Apfel oder Birne) entsprechend Plandarstellung in den Anforderungen Hochstamm 2 x v. StU 10 - 12 cm zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten.

3.5 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB ist die private Grünfläche P3 im Bestand zu erhalten. Die Versiegelungen sind zurückzubauen und mit Rasen anzusäen.

3.6 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB ist die öffentliche Grünfläche Ö1 als Liegewiese im Bestand zu erhalten. Es ist eine Gruppe mit 3 Stk Grauerle entsprechend Plandarstellung in den Anforderungen Hochstamm 3 x v. StU 14 - 16 cm zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten.
Die Sicherung der Pflanzung und Pflege der 3 Stk Grauerle erfolgt über den städtebaulichen Vertrag.

3.7 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr.25 a BauGB ist die private Grünfläche P1 entsprechend Pflanzliste als einreihige freiwachsende Hecke Pflanzabstand 1,0 m mit Laubgehölzen mit 70 % Deckung unter Berücksichtigung der Grundstückszufahrten zu bepflanzen und auf Dauer zu erhalten.

Pflanzliste für die Festsetzungen Nr.3.1; 3.3; 3.4; und 3.7

Sträucher: leichte Sträucher 2 x v., o. B., Höhe 60 - 100 cm
Gewöhnliche Felsenbirne
Gemeine Heckenrose
Roter Hartriegel
Wolliger Schneeball
Zweiggriffliger Weißdorn

Bäume: Hochstamm 3 x v. StU 14 - 16 cm
Sandbirke
Grauerle
Winterlinde
Bergahorn
Spitzahorn
Kortbweide

Obstgehölze: Apfelsorten	Obstgehölze:Birnensorten
Boskoop, rot	Alexander Lucas
Doppelter Hasenkopf	Gellerts Butterbirne
Gravensteiner	Gräfin von Paris
Goldparmäne	Gute Graue
Holsteiner Cox	Gute Luise
Jakob Lebel	Köstliche von Charneu
James Grieve	Triumpf von Vienne
Roter Delicious	
Zitronenapfel	
Zuccalmaglios Renette	

4. Zuordnungsfestsetzungen
gemäß § 9 Abs. 1a BauGB

4.6 Dem Flurstück 2/8 (neu 2/35 und 2/36) werden die unter 3.1 bis 3.7 festgesetzten grünordnerischen Maßnahmen zum Ausgleich zur Grüngestaltung zugeordnet.
Die Sicherung der Pflanzung und Pflege der Maßnahmen erfolgt über den städtebaulichen Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Investor.

Hinweise

Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens zwei Wochen vor Termin schriftlich und vertrödlich, mitzuteilen, um zu gewährleisten, daß Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei Erdarbeiten Zugegen sein und eventuell auftretende Funde gem. § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren können. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahme vermieden (vg. § 11 Abs. 3).

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gem. § 11 DSchG M-V (GVbl. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 1 vom 14.1.1998, S.12 ff.) die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Veröffentlichung erfolgt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Änderungen aufgrund Genehmigungsbescheid vom 24.04.2001
AZ: VIII 230f - 512. 113 - 56.075 (5) des Ministeriums für Arbeit und Bau M-V

S & D STADT & DORF
Planungs - Gesellschaft mbH
Architekten + Planer + Landschaftsarchitekten
19053 Schwerin, Obotritenring 17, Tel. 0385/562 Fax: 0385/562

Satzung der Gemeinde Zislow über den Bebauungsplan Nr. 5 für das Gebiet
" Am Leimkamp - Ostufer Plauer See "
Erfüllung der Maßgaben und Auflagen

M 1 : 500 Mai 2001